Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 42. Solothurn, 17. Oktober 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.— Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Der katholische Priester ist ein Freund der Toleranz im Geiste des wahren Christenthums.

— * Durch schlagende Stellen aus dem geistreichen Vortrage des Hochw. Domdekans Greith von St. Gallen haben wir letzthin nachgewiesen, daß der katholische Priester ein Mann des **wahren Fortschritts** ist; heute wollen wir durch Anführungen aus der gleichen apologetischen Rede nachweisen, daß der katholische Priester ein Mann der **wahren Toleranz** ist.

„Vom Kreuze herab — so ruft Hr. Greith in heiliger Begeisterung — hat der göttliche Erlöser uns gelehrt, alle Menschen als Kinder eines und desselben Vaters zu lieben, der im Himmel ist, und aus dieser Liebe ging jene christliche Duldung hervor, welche in den Irrenden, in den Sündern, in den Unglücklichen jeder Art den Menschen und den Christen achtet und liebet, gegen den Irrthum jedoch und die Sünde und die Quellen des Unglücks keine Rücksicht, keine Schonung, keine Barmherzigkeit kennt. —

„Die Duldung gegen die Irrenden, welche die Kirche ihren Priestern und Gläubigen zur Pflicht macht, ist himmelweit von jener geistlosen Gleichgültigkeit verschieden, die für die Wahrheit in den höchsten Dingen des Menschen kein Interesse mehr heget und gegen alle höhere Erkenntniß stumpfsinnig und todt geworden ist wie ein Körper, in welchem die Kräfte des Lebens sich nicht mehr regen. Wer sieht aber nicht ein, daß eine solche Duldung eben so sehr der Würde der Vernunft, als dem Beruf des Christen widerstrebt und der göttlichen Sendung der katholischen Kirche durchaus entgegen ist. Wird nicht Jeder, in welchem die Vernunft erwacht, in der Betrachtung der natürlichen Dinge hingewiesen, für alle Wirkungen bestimmte Ursachen aufzusuchen und diese Ursachen in einer letzten und höchsten Ursache zu begründen? — Kann er die großen Fragen abweisen: Wer ist derjenige, der allmächtig und weise über uns waltet, was ist sein heiligster Wille, welche Bedeutung und Bestimmung hat das Leben des Menschen auf Erden, was muß ich thun, was meiden, um für die nahende Ewigkeit nichts fürchten zu müssen, alles hoffen zu dürfen? Ueber diese hohen Fragen will der vernünftige Mensch sichere Auskunft haben und derjenige, dem es gleichgültig wäre, ob er in diesen entscheidenden Dingen der Wahrheit oder dem Irrthum folge, hätte offenbar seine Vernunft verläugnet, er hätte aufgehört ein Mensch zu sein. — Nun glaubt und weiß der Christ, daß Gott selber uns durch seinen eingebornen Sohn über alle jene entscheidenden Fragen sichern Aufschluß ertheilte, und er wird nothwendig hingetrieben, die Quelle aufzusuchen, aus welcher er das reine und lautere Wasser der Wahrheit und Gnade Christi schöpfen kann; wäre er aber darin gleichgültig, so hätte er seinen Beruf als Christ verläugnet, er hätte aufgehört ein Christ zu sein. Und sollte nun die Begeisterung für die göttliche Wahrheit, die Jesus Christus ihr anvertraute, der katholischen Kirche zum Vorwurf gereichen können, als verbreite sie den Geist der Unduldsamkeit gegen alle Andersgläubigen, wenn sie ihre Lehren froh und offen verkündet und den Irrthum mit aller Entschiedenheit von sich weist? — Nein, diese unsere Kirche tritt in der Welt auf, von Christus selber ausgerüstet mit jener hohen Vollmacht — die Völker des Erdkreises zu lehren und sie in den Geheimnissen des Glaubens zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit ist ihr der Beistand des heiligen Geistes verheißen und verliehen worden, und von ihm gehalten erhebt sie sich hoch über allem Wechsel der menschlichen Irrthümer „als eine Säule und Grundveste der Wahrheit", wie der heitige Apostel sie preist. — Würde sie als solche, auch nur in einem einzigen Punkte von der ihr anvertrauten, unveränderlichen Erblehre des Glaubens abweichen oder eine ihr widersprechende Lehre in ihrem Innern dulden, so hätte sie in demselben Augenblicke ihre göttliche Sendung eingebüßt, sie hätte ihr eigenes Todesurtheil unterzeichnet und aufgehört, die wahre Kirche Christi zu sein. Denn gerade dadurch, daß sie mit unerschütterlicher Treue und Standhaftigkeit an der göttlichen Hinterlage ihrer rechtgläubigen Lehre festhielt und rücksichtslos jeden ihr entgegenstehenden Irrthum ausschied, der aus dem Strome der veränderlichen Menschen-Meinungen und Ansichten emporstieg, hat sie ihre hohe Aufgabe erfüllt und ihr Dasein in der Welt erhalten und behauptet.

„Der Kampf jedoch, den die Kirche sonst so entschieden gegen den Irrthum führt, richtet sie niemals gegen die **Menschen** selbst, welche irren können und hat sie, folgend ihrer hohen Pflicht, so oft schon Lehrmeinungen als irrig verurtheilt, die ihrem Glauben widerstrebten, so hat sie dennoch über das ewige Heil keines einzelnen Menschen jemals abgesprochen, so sehr ein solcher auch im grellsten Widerspruche zu ihr stand. Denn nie ist es ihr in den Sinn gekommen, der göttlichen Barmherzigkeit in der Begnadigung und Auserwählung der Menschen irgend welche Schranken zu setzen, oder die Geheimnisse der göttlichen Gerechtigkeit zu ergrübeln, welche allein die wahre Schuld und das wahre Verdienst des Einzelnen nach dem Grade der empfangenen Gnaden und Zurechnungsfähigkeit ebenmäßig abzumessen weiß. So wenig die Kirche diesen oder jenen ihrer Gläubigen selig spricht oder verdammt, so lange er noch am Leben ist und den Kampf der Gefahren und Versuchungen in der Welt zu kämpfen hat, eben so wenig kann sie diejenigen, die außer ihrer Gemeinschaft sich befinden, selig sprechen oder verdammen. Gegentheils mahnt sie ihre Gläubigen unausgesetzt, den Nebenmenschen ohne Unterschied zu lieben, seines Glaubens wegen keinen Menschen zu verurtheilen, Jedem Recht und Treue zu halten und im Glück und Unglück ihm ein theilnehmendes Herz zu bewahren. Indem die Kirche aber solche liebevolle Schonung gegen die Andersgläubigen einhält, wird sie nicht müde, ihre Gläubigen stetsfort an die hohe Auserwählung zu erinnern, die sie an Lehren, an Gnaden, an Heilsmitteln jeder Art als Kinder der Kirche Christi erlangt haben, sie zu mahnen an ihrem Glauben, ihrer Gemeinschaft unverbrüchlich festzuhalten und nie zu vergessen, daß eine um so ernstere Verantwortung ihrer harret, je größerer Gnaden sie im Schooße der Kirche theilhaftig geworden sind. —

„Die katholische Kirche gewährt nicht die geringste Duldung der **Sünde**, die allergrößte aber den **Sündern**. Wie sollte sie jemals die Sünde dulden können, da diese die allergrößte Feindin Gottes und aller Menschen ist und überall, wo sie zur Herrschaft gelangt, die Ordnung Gottes und die Glückseligkeit der Menschen zerstört? Um die Herrschaft dieser bösen Macht überall auf Erden zu bekämpfen, sendet Christus die Kirche, die Kirche ihre Priester aus, nicht um zwischen der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit einen Vergleich zu versuchen, sondern um in den Herzen der Menschen, in den Familien, in den Gemeinden überall die dreiköpfige Schlange der Augenlust, der Fleischeslust und der Hoffart des Lebens aufzusuchen, sie zu bekämpfen, ihr weder Ruhe noch Rast zu gönnen, sie mit Gottes Beistand zu besiegen und hiefür weder Mühe noch Arbeit, weder Verachtung noch Verfolgung zu scheuen. Wie anders aber — wann der Sünder vor dem Priester erscheint! da fällt das Schwert dem Priester aus der Hand, da wird der Krieger Christi in einen barmherzigen Samaritan umgewandelt, der dem Seelenkranken und schwer Verwundeten die Wunden reiniget und das Oel der Gnade und des Trostes in sie gießt, da erfüllt der Priester der Kirche die Sendung des ewigen Hirten, geht dem verirrten Schafe bis zum Rande des Abgrundes nach, hat er es erreicht, so nimmt er es mit Freuden auf seine Schultern und trägt es in den Schafstall zurück, und es entsteht ein Jubel vor Gott und den Engeln, denn eine Seele, die für den Himmel verloren war, ist für ihn wieder gefunden worden. Von dieser allumfassenden Liebe ist kein Sünder ausgeschlossen; glimmt nur noch ein schwacher Funke des höhern Lebens in seinem Herzen, der Priester soll ihn wieder zu immer größerer Flamme anzufachen suchen, ist das schwache Rohr zu Boden gedrückt, der Priester soll es zu einer neuen Blüthe wieder aufrichten. Dem größten Sünder, der sich bekehren will, soll er Gnade und Frieden im Namen dessen verkünden, der sein kostbares Blut für uns Sünder am Kreuze zur vollgültigen Genugthuung vergossen hat. O wie mancher Sünder, der, die abschüssige Bahn des Verderbens verfolgen, schon an Gottes Barmherzigkeit verzweifeln wollte, wurde durch die Hand eines weisen Priesters von dem ewigen Untergange errettet, wie manche Seele zum Vaterherzen Gottes wieder zurückgeführt, die sonst in ihrer Unbußfertigkeit verblendet und verstockt den Tod in der Sünde gestorben wäre. Wo ist eine Duldung derjenigen gleich zu stellen, wo eine Barmherzigkeit und Liebe jener an die Seite zu setzen, welche die Kirche durch ihre Priester den Sündern erweiset? —

„Nach allen Richtungen verbreitet sie mit dieser Liebe ihren reichen Segen, und läßt sie in einem unvergänglichen Glanze, besonders im Gebiete der Armen, der Kranken, der **Unglücklichen** aller Art leuchten, deren diese thränenreiche Erde so voll ist. Wo das Gebiet des menschlichen Unglückes beginnt, da kennt die Kirche keinen Unterschied mehr unter den Menschen, da ist sie dem Fremdling wie dem Einheimischen, dem Armen wie dem Reichen dem Christen wie dem Heiden die gleiche Mutter der treuen Liebe. Jahrhunderte früher, als man in den weltlichen Rathssälen gegen den Sklavenhandel viel redete und wenig ausrichtete, haben die Priester der Kirche Orden gestiftet, Hilfsmittel gesammelt, Flotten ausgerüstet, sich selber zum Lösegeld für die gefangenen Christen hingegeben; wo immer die Pest ihren tödtlichen Hauch über die Städte und Länder entsendete, sehen wir auch noch in unseren Tagen die Priester und Mitglieder der Orden hineilen — um mit Hinopferung ihres Lebens den Unglücklichen Hilfe und Trost zu bringen, wo sonst ihre nächsten Freunde und Verwandten aus Liebe zum Leben sie ver-

lassen haben. Wir sahen sie auch in unsern Tagen — diese Engel des Trostes — auf der Halbinsel Krimm in jenen blutigen Schlachten, wo der Kugelregen Tausende niederstreckte, und sie haben durch die Thaten ihres christlichen Heldenmuthes die volle Bewunderung auch derjenigen sich erworben, die unsern Glauben nicht bekennen. Die Kirche sendet ihre Priester in die Hütten der Armen, um ihre Lage zu erleichtern, in die Wohnungen der Betrübten, um sie zu trösten, an das Krankenbett der Sterbenden, um sie zu stärken. — Wie liebte die Wittwe von Naim ihren Sohn, weinend folgte sie seiner Todtenbahre, sie hatte ihr einziges Kind, ihren einzigen Sohn verloren. Aber Jesus erschien, und gerührt durch die Thränen der Mutter, gab er ihr wieder den Sohn zurück. Noch höher geht die Liebe, welche die katholische Kirche ihren Gläubigen in der letzten Noth des Todes erweist. Sie sendet ihre Priester an das Sterbelager und sie erscheinen vor dem Sterbenden mit Jesus Christus, der die Auferstehung und das Leben ist. Von seinen Priestern getragen kommt der König der ewigen Herrlichkeit in Euerer letzten Noth zu Euch, so arm Ihr auch seit, er kehrt in Eure Hütten ein, so niedrig sie auch sind, er nimmt Wohnung in Euerem Herzen, so verlassen und beängstiget es auch ist, und mit seinem Fronleichname gestärkt tretet Ihr die Reise frohen Muthes an in die Ewigkeit. O könnten diejenigen, die Ihr liebet und die nun zu den Abgestorbenen gehören, könnten diese zurückkehren und zu Euch reden, sie würden Euch sagen, wie tröstlich es sei, im Schooße der katholischen Kirche zu sterben und ihrer großen Gnaden noch am letzten Ende theilhaft zu werden, sie würden Euch bezeugen, daß die Liebe dieser treuen Mutter ihren Gläubigen auch nach dem Tode noch zu Gute komme, daß ihre heil. Opfer und Gebete sie noch jenseits trösten und erbauen.

„Ja diese göttliche Kirche verbreitet den Geist der christlichen Duldung, sie übt diese Duldung gegen alle Irrenden, gegen alle Sünder, gegen die Unglücklichen jeder Art: sie fördert eben so sehr den wahren Fortschritt in der Erkenntniß Gottes, in der sittlichen Vervollkommnung und der allseitigen Glückseligkeit der Menschen — sie ist daher wohl würdig und werth, daß wir sie hoch achten und innig lieben, daß wir ihre Priester hoch in Ehren halten, durch welche sie so viel Licht, so viele Gnaden, so viele Segnungen über die ganze Erde verbreitet."

Ein Memorial des Klosters Rheinau an die Regierung von Zürich.

—

— * Ein zufälliger Umstand bringt uns soeben ein merkwürdiges Aktenstück zu Gesichte, aus dem in höchst auffallender Weise erhellt, was im Jahre 1857, in der Blüthezeit der Freiheit und Gleichheit aller Schweizerbürger, der Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten, unter der neuen Bundesverfassung, in einem großen Kanton, der an der Spitze der Bildung stehen will, von der obersten Landesbehörde an Eingriffen in Freiheit, Recht und Eigenthum, und Verletzung von Gerechtigkeit und Billigkeit noch gewagt werden kann gegen katholische Kantons- und Schweizerbürger.

Es ist eine Eingabe von Abt und Konvent von Rheinau an den Regierungs- und Großen Rath des Kantons Zürich. Das Aktenstück ist vom 14. letztvergangenen September datirt. In ruhiger, würdiger und edler Sprache schildert dasselbe die gegenwärtige Lage des Klosters Rheinau. Die Lage dieser katholischen Korporation, der einzigen dieser Art im Kt. Zürich, ist durch die Schuld der Regierung eine betrübte geworden. Durch Gesetz vom Jahre 1836 hat die Regierung in gröblichem Ueberschreiten ihrer Gewalt und Befugniß dem Stifte die Aufnahme von Novizen untersagt, das freie Verwaltungsrecht seines Vermögens beschränkt und demselben eine exceptionelle Steuerlast aufgebürdet. Die protestantische Regierung wollte damit die ersten Schritte zur Aufhebung des katholischen Institutes thun. Dasselbe so mir nichts, dir nichts geradezu todtschlagen, um ihm sein Eigenthum zu nehmen, wäre allzugrob gegen das fünfte und siebente Gebot gesündigt gewesen und hätte auch der Gewaltsamkeit des Schrittes halber Aufsehen machen können. Langsames Absterbenlassen durch Entziehung der Lebenskraft führt am Ende an's gleiche Ziel; die armen Opfer der Spekulation verkümmern unterdeß, sie kommen außer Stand, zu leisten, was eine Körperschaft in voller Lebenskraft sonst leistet, man gewöhnt sie auch nach und nach an die Ungerechtigkeit, die man von Regierungswegen begehen sieht, und so kümmert sich denn am Ende kein Mensch mehr um die katholischen Heloten in einem Winkel des Kantons Zürich; so mochte spekulirt werden. Der Nothschrei von Abt und Konvent um eine würdigere und gesicherte Stellung des Klosters wurde von seiten der Kantonsregierung unberücksichtigt gelassen und mit den Worten abgefertigt, „es erscheine der dermalige Zeitpunkt nicht geeignet, bei dem Großen Rathe auf eine Abänderung des Gesetzes anzutragen."

Seitdem ist aber Morgen und Abend wieder ein Tag geworden in der Eidgenossenschaft, Vieles hat sich geändert und auch manches Schlimme hat sich zum Bessern gewendet. Die damalige Regierung von Zürich ist in der Mehrzahl ihrer Mitglieder zu ihren Vätern versammelt, wird nun die jetzige das Unrecht, das ihre Vorgängerin am Kloster Rheinau begangen hat, wieder gut machen? Sie hat zwar ihre Gerechtigkeitsliebe oder ihr Zartgefühl nicht

so weit getrieben, um von sich aus das an der katholischen Korporation begangene Unrecht wieder gut zu machen: die obengenannte Eingabe könnte ihr aber erwünschten Anlaß bieten, um jenes unwürdige Gesetz zu obrogiren und den katholischen Ordensmännern im protestantischen Kantone auch ihren Antheil an der allgemeinen Freiheit wieder zu geben. Die Eingabe verlangt 1) Freigebung der Novizenaufnahme und 2) freie Verwaltung des Klostervermögens. Die Eingabe sagt unter Anderem hierüber:

„Wir sind weit entfernt, die Einkünfte unseres Stiftsvermögens gemeinnütziger Verwendung und unsere persönlichen Kräfte wohlthätiger Wirksamkeit entziehen zu wollen .... Gestatte man uns die Aufnahme jüngerer, rüstiger Konventualen, gönne man uns die Rechte und die freie Bewegung jeder ehrenhaften Korporation, ehre man durch vertrauende Anerkennung unser williges Entgegenkommen, dann sind wir freudig bereit, den letzten Rest unserer alternden Kräfte gemeinnützig zu verwenden, und wir getrauen uns, im Verein mit der zu erwartenden Nachhülfe neu eintretender Konventualen Leistungen in Aussicht zu stellen, die billigen Erwartungen entsprechen sollen. Wir anerbieten zu diesem Zwecke, entweder

„a) ein unteres Gymnasium, oder eine Realschule zu errichten, mit einer Anzahl freier Plätze für unbemittelte Zöglinge; oder

„b) ein Armeninstitut, resp. eine Versorgungsanstalt für 25 — 30 presthafte oder übelmögende Personen zu errichten; oder

„c) eine landwirthschaftliche Armenschule zu gründen, worin verwaiste oder vernachläßigte Knaben zur Arbeitsamkeit angehalten und zu einem tüchtigen ländlichen Berufe herangezogen würden. — Mit andern Worten, ungefähr eine Anstalt zu errichten, wie die sogenannte katholisch-Bächtelen-Anstalt werden soll. Will man uns selbst diese Anstalt anvertrauen, so sind wir zu ihrer Uebernahme eben so gerne bereit."

Das sind Worte alter, ächt eidgenössischer Währung, wie nicht leicht bessere gehört werden, und wodurch sich die Religiosen von Rheinau den besten Männern der Eidgenossenschaft würdig an die Seite stellen. Es steht nun zu gewärtigen, was Regierung und Großer Rath von Zürich thun werden, ob sie würdig sind, solche Worte zu hören, und edel genug, um sie zur That werden zu lassen.*)

*) Wir gedenken das denkwürdige Memorial des Stiftes Rheinau, wenn möglich, vollständig in der Kirchenzeitung mitzutheilen.
Die Redaktion.

Aktenstück zur Feiertags-Aufhebung.

—

⊢ * (Mitgeth.) Die **Pfarrgeistlichkeit des Kts. Luzern** hat an den hohen **Regierungs-Rath** des Kts. Luzern folgendes Schreiben erlassen:

Hochgeachteter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe!

Die Pfarrgeistlichen des Kts. Luzern finden sich, ihre Pflichten gegen Regierung und Volk beachtend, im Falle, mit dieser ehrentbietigen Vorstellungs- und Bittschrift bei Hochihnen einzukommen und hoffen bei Ihrer Großmuth geneigtes Gehör zu finden.

Veranlaßt hiezu finden wir uns durch das Schreiben unsers Hochwürdigsten Bischofs Carl Arnold vom 14. April 1857 an die hohen Regierungen der Diözesanstände, die Verlegung der Patrocinien auf jeden nächsten Sonntag, wenn die Pfarrgemeinden es verlangen, und die Aufhebung der zwei Feiertage St. Josef und Mariä Verkündigung betreffend. —

In dem Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs, offenbar aus väterlich besorgtem Herzen geschöpft und nicht ohne Schmerz erlassen, werden die Gründe angegeben, warum die hohen Regierungen von Aufhebung dieser Feiertage, auch wenn sie kirchlicher Seits nun einmal möglich geworden, abstrahiren und diese Festtage als Feiertage möchten bestehen lassen: selbe sind der Geistlichkeit und dem Volke in der österlichen Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten fast unerläßlich; ihre Aufhebung bringt für Volkswohl und Industrie keinen bedeutenden Nutzen, mißfällt dem treuherzigen katholischen Volke, und bringt dann wieder eine Verschiedenheit der Feiertage in derselben Diözese hervor. —

Diese Gründe Hochihres und unsers Hochwürdigsten Oberhirten für Nicht-Aufhebung der genannten zwei Feiertage müssen wir aus innerster Ueberzeugung unterstützen.

Wir erlauben uns, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Hochverehrte Herrn Regierungsräthe! in dieser Angelegenheit Hochihnen noch folgende Momente in Erinnerung zu bringen, und dann unsere Bitte jener des Hochwürdigsten Bischofes beizufügen. Wollen Sie beachten, es ist dieses die Bitte treuer Landes-Söhne, welche in ihrer Stellung mit den materiellen und geistigen Bedürfnissen des Volkes bekannt — wohl auch eine gültige Stimme in so tief eingreifende Angelegenheit abgeben können.

Als im Jahre 1851 der hochselige Bischof Josef Anton Salzmann, Ihnen wie uns höchstehrwürdig! mit Bewilligung des hl. Stuhles vier Feiertage aufhob und so die Gleichförmigkeit der Feiertage in der ganzen Diözese herstellte, sprach er am Schlusse des bischöflichen Erlasses:

(Siehe Beiblatt Nr. 42.)

„Uebrigens, Geliebteste in Jesu! vereiniget Euch im „heiligen Eifer für die christliche Religion, um die „Sonntage und noch bestehenden Feiertage wahrhaft zu „heiligen, d. h. zum gemeinschaftlichen Seelenheil anzu„wenden, das Seelenheil ist ja der größte Gewinn, denn „Jesus selbst hat gesagt: Was nützte es dem Menschen, „wenn er die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber „Schaden litte? Doch, auch den zeitlichen Segen wird „die gewissenhafte Beobachtung der Sonn- und Feiertage „mitbringen." Diese Stimme eines so weisen als frommen Oberhirten, an Hochsie, wie an uns und das Volk gerichtet, muß uns Alle im Gewissen verpflichten, die bestehenden Feiertage nicht nur beizubehalten, sondern mit allen Hochihnen und uns zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Heiligung im Sinne der Kirche zu dringen.

Das Landvolk im Kanton Luzern vor Allem aus zu berücksichtigen verlangt die Abstellung fernerer Feiertage nicht, noch bedarf es derselben als Werktage; die ländlichen Arbeiten sind in der Zeit, in welche die beiden Feiertage fallen, gar nicht so dringend. Hiefür dient Hochihnen als Beweis: dieses Volk wünscht in vielen Gemeinden die Anno 1851 aufgehobenen Feiertage, namentlich den Maitag wieder zurück, und feiert selbe jetzt noch je nach Möglichkeit. Den Arbeitern in Fabriken und Werkstätten und der Klasse der Dienstboten sind die Feiertage eine Wohlthat; an diesen und den Sonntagen nur genießen sie faktisch die Wohlthat der Freiheit; genießen sie der körperlichen Ruhe, um auch ihres Geistes zu pflegen, sei es in rein religiöser Hinsicht, oder durch Vervollkommnung ihrer intellektuellen und technischen Kenntnisse. Werden ihnen hiezu die Mittel geboten, werden sie der Zerstreuung und Genußsucht entzogen, auf diese edlen Zwecke sonn- und feiertäglicher Ruhe theilnehmend hingewiesen, so sind der Feiertage gewiß nicht mehr zu viele. Sollten aber diese verschiedenen Klassen des Volkes diese höhern Bedürfnisse des menschlichen Geistes nicht mehr fühlen und so unthätig der Aufhebung der Feiertage zusehen, so wäre gerade das in unsern Augen ein Beweis, daß sie intellektuell und religiös versunken sind und also der Anregung für das Eine Nothwendige gar sehr bedürfen. Die Hirten und Pfleger des sittlich-religiösen Lebens müßten doch auf Beibehaltung der hiezu bestimmten Tage bestehen.

Die Feiertage haben ihre Geschichte und ihr wohlerworbenes Recht des Bestehens; sie sind die Fassung, in welchem der Strom namentlich des religiösen Lebens sich bewegt. Es ist wehethuend nach allen Seiten hin, wenn man schon nach 5—6 Jahren wieder den Versuch machen wollte, diesen Strom noch enger einzudämmen.

Es kann Hochihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen: bei der materiellen Richtung unserer Zeit muß Jugend und Volk vor dem Versinken in Unglauben, Sittenlosigkeit und Armuth bewahrt, oder theilweise aus solcher Versunkenheit wieder emporgehoben werden. Hiezu ist die Mitwirkung der Kirche namentlich durch vermehrten Unterricht, würdevollen Gottesdienst und öftere Ausspendung der hl. Sakramente — nothwendig. Folgerichtig dürfen ihr die zu solchen Zwecken geweihten Tage nicht vermindert werden.

Für christliche Pflege des häuslichen und Familienlebens — in unserer Zeit besonders nothwendig — sind die genannten beiden Feiertage sehr geeignet. Die jungfräuliche Gottesmutter und der hl. Josef sind die anziehendsten Ideale der häuslichen Freiheit und Zucht, der erhabensten Familien-Tugenden, der höchsten Ausbildung einer christlichen Familie für das dieß- und jenseitige Leben. — Zudem ist das Volk des Kts. Luzern mit diesen seinen höchsten Lebensbildern innigst verwachsen, indem seine Söhne und Töchter so gerne die Namen dieser Heiligen sich beilegen, unter den Schutz derselben sich begeben und zu deren Nachfolge sich verpflichten. Es müßte die Aufhebung dieser Feiertage eine Wunde werden für diese zarten Gemüther.

Unsere Bitte, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe! geht schließlich dahin: Hochsie möchten — als Regierung eines ganz katholischen Volkes in Berücksichtigung der Gründe, welche in den amtlichen Erlassen des jetzt regierenden Hochwürdigsten Bischofs Carl, sowie des selig verstorbenen Hochwürdigsten Bischofs Josef Anton liegen, und in Würdigung der von uns ergebenst dargestellten Motive keinen Gebrauch machen von der möglich gewordenen kirchlichen Dispens zur Aufhebung der Feiertage St. Josef und Mariä Verkündigung, zumal sie nur auf zehn Jahre in Aussicht stünde; auch möchten Hochsie geruhen, durch strenge Vollziehung der hiefür aufgestellten Polizeigesetze die ächte, würdige Begehung der Sonn- und aller bestehenden Feiertage von Ihrer Seite zu unterstützen, damit durch zutrauensvolles Zusammenwirken der geistlichen und bürgerlichen Gewalt — der hohen Regierung und einer eifrigen Geistlichkeit — der oben berührte erhabene Zweck der Heiligung von Sonn- und Feiertagen erreicht werden möge.

In dieser angenehmen Hoffnung versichern wir Hochsie unserer Hochachtung und Ergebenheit und zeichnen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Verehrteste Regierungs-Räthe!

Der kath. Kirchenrath des Aargaus gegen den Verein der hl. Kindheit Jesu.

— * (Mitgeth.) Der kathol. Kirchenrath des Aargau's hat an die Pfarrämter ein Schreiben erlassen des Inhalts:

„Er sei durch zuverläßige Mittheilungen in Kenntniß gesetzt worden,

1) daß der anderwärts bestehende Verein der hl. Kindheit Jesu auch im Kanton Aargau durch Bemühungen einzelner Geistlicher immer mehr und mehr um sich greife;

2) daß er hie und da zu den sonderbarsten Verpflichtungen (als Pathenpflichten, Pathengeschenken u. s. w.) und zu Diebereien der Kinder am Eigenthum der Eltern geführt habe. —

3) Der Kirchenrath halte nicht für nöthig, auf das Unstatthafte und Verderbliche der Sache aufmerksam machen zu müssen, während der christliche Wohlthätigkeitssinn in der Jugend auf manigfaltige andere Weise bethätigt und auf sicherere Zwecke hingeleitet werden könne.

4) Die Dekanate sind in ihren Kapiteln sich zu erkundigen beauftragt, Ob, Wo und in welcher Weise solche Vereine bestehen und bethätigt werden, damit der Kirchenrath, wo es nöthig ist, das weiter Angemessene verfügen könne."

Beim Lesen dieses kirchenräthlichen Schreibens drängten sich uns unwillkürlich folgende Bemerkungen auf:

a) Das Oberhaupt der katholischen Kirche hat den Kindheits-Verein als einen katholischen aufgenommen, mit kirchlichen Gnaden beschenkt und zur Verbreitung empfohlen; die Bischöfe der katholischen Kirche haben denselben in ihren Diözesen vielseitig eingeführt; der Diözesan-Bischof des Aargau's ist mit ihnen einverstanden. — Die betreffenden aargauischen Pfarrer haben den Verein der hl. Kindheit in ihren Gemeinden mit kirchlicher Genehmigung aufgenommen und seine Andacht ꝛc. nach gehöriger Vorschrift eingerichtet.

Der katholische Kirchenrath des Aargau's aber sollte die Sache unstatthaft finden?

b) Die katholische Kirche hat den Verein eingeführt, um, wie seine Statuten besagen, die armen Heidenkinder im katholischen Glauben durch katholische Missionen taufen und unterrichten zu lassen, wie reformirte Missionen für ihren Glauben das Nämliche thun.

Der katholische Kirchenrath aber sollte diese Sache verderblich finden?

c) Die katholische Kirche sucht ihre unschuldigen Kindlein für die schöne christliche Liebe zu gewinnen, die ihren armen heidnischen Mitbrüdern und Mitschwestern die Religion Jesu Christi, des göttlichen Kinderfreundes, durch freiwillige kleine Beiträge zumittelt; und der katholische Kirchenrath sollte diese Sache als — verderblich ansehen? —

d) Die katholische Kirche hält den katholischen Glauben nach dem Ausspruche des zum Lehrer gewordenen Jesuskindes für das einzig sichere Mittel zur Seligkeit; aber der katholische Kirchenrath sollte dafür halten, daß der Wohlthätigkeitssinn der christlichen Jugend auf andere sicherere Zwecke zu lenken sei?

e) Die katholische Kirche hält die Rettung einer Menschen-Seele für den höchsten und heiligsten Zweck; aber der katholische Kirchenrath sollte glauben, der Wohlthätigkeitssinn der christlichen Jugend sei auf bessere Zwecke zu lenken? —

Gerne wollen wir annehmen, daß das Ausschreiben des katholischen Kirchenraths auf Mißverständnissen beruhe; man erwartet daher, daß die Hochw. Herren Dekane und Pfarrer des Aargau's sich in kirchlichem Geiste beeilen werden, den Kirchenrath über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Auch liegt es außer Zweifel, daß nöthigenfalls das Hochw. bischöfliche Ordinariat seine Stimme zu Gunsten des bedrohten Kindheits-Vereins kräftig erheben wird.*)

Wochen-Chronik.

— * Der päpstliche Geschäftsträger Monsgr. Bovieri hat eine Reise nach dem Wallis angetreten, in welchem Kanton der Hochw. Bischof und die Regierung eine Reorganisation der kirchlich-staatlichen Verhältnisse wünschen. Monsgr. Bovieri hat seine Hinreise über Solothurn, der Residenz des Hochw. Bischofs von Basel, Neuenburg und Lausanne gemacht.

— * **Sonntagsfeier.** Die protestantische Synode von St. Gallen hat, betreffend die Störungen der Sonntagsfeier durch die Eisenbahnen, beschlossen: die Direktionen der vereinigten Schweizerbahnen zu ersuchen, ihren Angestellten wechselsweise jeden dritten Sonntag freizugeben. Es geschah dieß sowohl vom socialen als vom kirchlichen Standpunkte aus, damit, während jeder Meister seinen Gesellen die Sonntagsruhe gönnen muß, nicht von diesem mächtigen Meister der Mensch gänzlich als Maschine be-

---

*) Von einer andern Seite wird uns gemeldet, daß im Aargau nicht nur gegen den Verein der hl. Kindheit, sondern auch gegen die „Mai-Andacht" Maßregeln vorbereitet werden. Die Sache klingt so unglaublich, daß das Ganze einer Mystifikation gleicht. Erwünscht wäre es daher, 1) eine wörtliche Abschrift des kirchenräthlichen Ausschreibens zu erhalten; 2) nähere Angaben über die Zusammensetzung und die amtliche Stellung des aargauischen katholischen Kirchenrathes zu empfangen; 3) zu wissen, ob die geistlichen Mitglieder des katholischen Kirchenrathes gegen fragliches Ausschreiben — (sofern es wirklich ächt ist) nicht protestirt haben? Die Redaktion.

handelt und verwerthet werde. Im Fernern wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchten auch ferner, wie bisanhin, an den hohen Feiertagen die Extrazüge eingestellt, an den Sonntagen möglichst beschränkt werden. An den Kleinen Rath richtet die Synode das Gesuch, er möchte dafür sorgen, daß, wo es nicht dringend nothwendig sei, das Arbeiten an der Eisenbahn während den Sonntagen nicht gestattet werde.

— * **Schwyz.** Der dießjährige Erfolg des durch R. P. Theodos gegründeten Collegiums entspricht den Erwartungen; die Anstalt wurde mit 200 Zöglingen eröffnet, die Zahl hat sich seither noch vermehrt. Die technische Richtung hat an Ausdehnung gewonnen.

— * (Mitgeth.) Im Kt. **Luzern** wollen, wie man hört, viele Land-Gemeinden Vorstellungen an die h. Regierung **gegen** die Verminderung der Feiertage richten.

— * (Berichtigung.) Sowohl der Hr. Erziehungsdirektor als der Kirchenrath des **Aargau's** hat den theologischen Stipendiaten den Besuch der Freiburger-Hochschule nicht verboten (Nr. 40), sondern gegentheils gestattet.

— * (Brief) Den 8. Oktober beging das Kloster und die Gemeinde Hermetschwil die Säkularfeier der Translation des hl. Blutzeugen Donatus. Weil im freien Aargau die Prozession außer der Kirche und Alles, was außerhalb zur Verschönerung einer derartigen Festlichkeit beitragen könnte, auf Antrag des katholischen Kirchenrathes vor nicht gar langer Zeit verboten worden ist; so fügte man sich, wie natürlich, diesem Verbote und feierte das Fest ausschließlich in der Kirche. Geschmackvoll und wahrhaft schön ward selbige von den kunstfertigen und sinnigen Händen der Ehrw. Klosterfrauen ausgezieret. Die Feier wurde besonders erhöhet durch das gründliche, klare und wahre, tief in Geist und Herz eindringende Gotteswort, das der Hochw. Hr. Kammerer Rohner mit seiner gewohnten Kraft vorgetragen hat. 25 Geistliche haben an dieser Feier Antheil genommen und daran sich erbaut. Mögen sie hingehen und in ihren Pfarrkirchen das Gleiche thun, wenn Zeit und Anlaß hiezu sich darbieten!

— * **Zürich.** (Brief.) Die Angelegenheit des Stiftes **Rheinau** dürfte in der nächsten Groß-Raths-Sitzung des Kts. Zürich, welche den 19. d. beginnt, zur Sprache kommen.

Ausland. — * Zwei wichtige **Aktenstücke** sind uns diese Woche aus Rom zugekommen, welche ein europäisches Interesse haben. Um den Lesern der Schweizerischen Kirchenzeitung dieselben nicht länger vorzuenthalten, müssen wir heute (aus Mangel an Raum) die „Chronik der ausländischen Nachrichten" abermals auf die Seite legen und statt derselben diese Aktenstücke im Auszuge mittheilen.

Das I. Dokument ist das apostolische Schreiben des hl. Vaters Pius IX. bezüglich der Genehmigung des Konkordats mit Würtemberg; das II. ist die Allokution des hl. Vaters Pius IX. über seine Reise mit der Gestattung eines Jubel-Ablasses für die gesammte Christenheit im Jahre 1858.

I. Apostolisches Genehmigungs-Schreiben bezüglich des Konkordates mit Würtemberg.

Das apostolische Schreiben, womit Papst Pius IX. dem mit dem König von Würtemberg am 8. April d. J. abgeschlossenen Konkordat die Bestätigung ertheilt, ist aus Bologna vom 22. Juli datirt und unterzeichnet von den Kardinälen Spinola und Macchi. Der hl. Vater spricht darin „seine größte Freude" aus, daß der König an ihn den dringenden Wunsch gelangen ließ, „die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreiche ordnen zu wollen". Das Konkordat wurde Namens des heil. Stuhles von Kardinal Reisach mit dem Baron von Ow, bevollmächtigten Minister des Königs, vereinbart und abgeschlossen. Wir entheben aus demselben einige Bestimmungen, um zu zeigen, zu welchen Rechten und Freiheiten die katholische Kirche auch in Würtemberg, und zwar unter einem protestantischen Fürsten, gelangt ist. Nutzanwendungen, z. B. auf unsere s. g. repubikanische Schweiz, lassen sich leicht machen.

Rechte des Bischofs in Leitung seiner Diözese. „Art. IV. Zur Leitung seiner Diözese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebühren und insbesondere a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen; b) seinen Generalvikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdekane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen; c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten; d) den Klerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin; e) nach den kanonischen Vorschriften alles anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben; f) Diözesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialkonzilien zu besuchen; g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden

oder Kongregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letztern Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der k. Regierung ins Einvernehmen setzen."

Rechte des Bischofs in geistlichen Rechtssachen. „Art. V. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Konzils v. Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen. Desgleichen wird der Bischof ungehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der kanonische Rekurs gewahrt bleibt. Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischof zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen."

Verkehr des Bischofs in kirchlichen Angelegenheiten. „Art. VI. In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Aktenstücke der Diözesansynoden, des Provinzialkonzils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der k. Regierung veröffentlichet werden." Also kein Plazet.

Rechte des Bischofs im Unterichtswesen. „Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religonsbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen."

Rechte des Bischofs in Betreff der Seminarien. „Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Konzils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diözese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen."

Rechte des Bischofs auf die kathol.-theol. Landesuniversität. „Art. IX. Die katholisch-theologische Fakultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Dozenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen."

Kirchliches Eigenthums- und Verwaltungsrecht. Hierüber steht als Hauptgrundsatz im Art. X: „Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kichengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu andern Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum. Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des kanonischen Rechts oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen."

Dieses sind auch die wesentlichsten Bestimmungen des Konkordats. Wir fügen denselben noch folgende ernstliche Ermahnungen hinzu, welche in dem apostolischen Schreiben an die Geistlichen und Laien gerichtet ist: „Nicht eifrig und inständig genug aber können Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie alle andern Kotholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und Ermahnen, sie mögen jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur größern Ehre Gottes und zum Ruhme des christlichen Namens sorgfältig und gewissenhaft beobachten und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, daß die Reinheit der katholichen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der kirchlichen Disziplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, daß Zucht und Sitte, daß die Liebe zu einer in Werken sich bethätigenden christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in jenem Königreiche strahle und erblühe."

(Siehe Extra-Beilage Nr. 42.)

II. Allokution Sr. Hl. Papst Pius IX. im geheimen Konsistorium vom 27. Sept. in Betreff der Papst-Reise und der Gestattung eines Jubel-Ablasses pro 18⁵⁷/₅₈.

Ehrwürdige Brüder! Nachdem wir in diese Unsere erhabene Stadt, nach einer viermonatlichen Reise, welche Wir zum Besuche der Unserer päpstlichen Botmäßigkeit untergebenen vielgeliebten Völkerschaften unternahmen, unter Gottes Schutz glücklich und wohlbehalten zurückgekehrt sind, ist Uns für wahr nichts angenehmer, als an Euch, E. B., Unsere Ansprache zu richten, damit Wir vor Allem Unserer vorzüglichen Liebespflicht gegen Euch nachkommen und zugleich Eueren ausgezeichneten und allbekannten frommen Sinn auffordern, mit Uns unsterblichen Dank zu sagen dem Herrn der Erbarmungen, der Unsere Reise segnete und durch seine göttliche Gnade bewirkte, daß Wir die erfreulichsten Früchte aus ihr ärnteten. Wie Ihr wohl wisset, verließen Wir diese Stadt, um zuerst wegen unserer besondern Andacht zu der unbefleckten und heiligsten Gottesmutter und Jungfrau Maria zu dem hehren Tempel von Loreto ehrerbietig zu wallfahren. Wir haben dabei auch andere Städte betreten, durch welche der Weg nach Loreto führt, und dann besonders die vorzüglichsten Städte des päpstlichen Gebietes in Umbrien, im Picenum, in Aemilien, in dem Patrimonium und in den übrigen Provinzen, im weiteren Verlaufe Unserer Reise heimgesucht. Ueberaus erfreut mußten Wir sein und Gott, dem mildesten Geber alles Guten, demüthigst danken, weil alle Völkerschaften, wo immer Wir hinkamen, es sich zur Freude rechneten, Uns eine so ausgezeichnete fromme Gesinnung zu bekunden und diesem apostolischen Stuhle sich so ergeben und zugethan zu zeigen, daß Unsere Reise ein fortgesetzter und feierlicher Triumph Unserer heiligsten Religion zu sein schien. Denn nicht nur haben überall Euere ehrw. Genossen, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Bisthumsvorstände, Geistliche, Stadtbehörden und Adelige sich glücklich geschätzt, ihre ausnehmende Liebe und Ergebenheit gegen Uns und den apost. Stuhl auf die glänzendste Weise offen und vor aller Welt zu bezeugen, sondern wo Wir nur immer durchzogen, haben alle Leute aller Orte, aller Stände und jeden Alters sich um die Wette auf die Straßen gedrängt und unter einem so ungeheueren Jubelsturme und so erstaunlichen Kundgebungen kindlicher Ehrfurcht ihre Verehrung gegen den Statthalter Christi hier auf Erden in Unserer niedrigen Person, so wie ihre Treue und Hingebung an ihren Fürsten mit allem Eifer so zu zeigen und an den Tag zu legen sich frohlockend bemüht, daß Wir Uns oft der Thränen nicht erwehren konnten. Wir wünschten recht sehr, hier alle einzelnen Städte, Ortschaften, Völkerschaften und Menschen zu nennen und ihnen das verdiente und gebührende Lob zu spenden, wenn die Kürze der für Unsere Rede bestimmten Zeit Uns dies gestattete. Da Uns aber fürwahr nichts angenehmer sein kann, als die fromme Gesinnung jener Völkerschaften und ihre Liebe zu diesem heiligen Stuhle auf so überaus deutliche Weise bezeugt zu sehen, so haben Wir auch in Unserer natürlichen Liebe alle Vorsteherschaften jedes Ortes und Standes herzlich gerne angesprochen, welche besondere Wünsche und Begehren, die sich lediglich auf die eigenthümlichen Bedürfnisse jedes Ortes, sowie auf die Hebung der Handelswohlfahrt bezogen, mit jener Ehrerbietung und in jener Weise vortrugen, wie sie sich für treue und diesem heiligen Stuhle ergebene Unterthanen geziemt. Wir haben auch nicht unterlassen, an vielen Orten rasch und bereitwillig das zu thun und zu verfügen, was wir zur Weckung und Pflege der Religiösität und Frömmigkeit der Bevölkerungen, sowie zur Herbeiführung und Förderung auch des zeitlichen Wohlstandes und Glückes zweckdienlich erachteten. Niemals aber werden wir ablassen, in Unseres Herzens Demuth Gott inständig zu bitten und anzuflehen, daß er sowohl jene Völkerschaften, welche Wir unlängst besuchten, als auch alle übrigen, die der weltlichen Botmäßigkeit dieses apostolischen Stuhles unterthan sind, stets mit den reichlichsten Gaben seiner göttlichen Gnade huldvoll und gütig überhäufe; daß er sie mit seinem heiligsten Glauben, Hoffnung und Liebe mit ächter Frömmigkeit und jeder wahren Tugend täglich mehr erfülle; daß er ihre Arbeiten, ihren Gewerbfleiß und Handel mit seinem himmlischen Segen leite, unterstütze, beglücke; daß er ihnen allen Ueberfluß gebe vom Thaue des Himmels und von dem Fette der Erde und unser ganzes vielgeliebtes Volk mit seiner allmächtigen Kraft vor der verderblichen Ansteckung so vieler schleichender Irrthümer beschütze und es vor den schlechten Nachstellungen, vor dem Truge und den Anschlägen böser Menschen bewahre und errette. (Hierauf bespricht Pius IX. seine Reise außerhalb der römischen Staaten [Mantua, Toskana ꝛc.]; zollt den Fürsten und Völkerschaften dieser Länder die höchste Achtung; berührt dann die Rückkehr in die ewige Stadt und die Enthüllung der Marien-Säule in Rom [de immaculata conceptione] und kommt dann zum Schluß, den wir in nächster Nummer bringen werden.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

(Fortsetzung von Nr. 41.)

Bisthum:	Kanton:	Ort:
Basel.	Luzern.	Römerswil.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Zug.] In Zug ist Hochw. Hr. Professor und Kaplan der Rosenkranzpfründe Jak. Fridlin als Sechser und Kaplan an der Liebfrauenkapelle erwählt worden. — [Bern.] Auf die durch Resignation erledigte Pfarrpfründe von Ocourt und La Motte hat der Hochwürdigste Bischof den Hochw. Hrn. Fr. Greppin, Vikar von Courfaivre, gewählt. — [Baselland.] Hochw. Hr. Fridolin Schmidlin, bisheriger provisorischer Verweser der Pfarrei Pfeffingen, hat bereits vor mehreren Wochen seine definitive Ernennung für diese Pfarrei erhalten. — [Luzern.] Hochw. Hr. Vikar Elmiger in Ruswil wurde vom Reg.-Rath zum Kaplan in dort gewählt. — [Freiburg.] Der Hochw. Bischof hat in die Studienkommission ernannt: die HH. Chorherr Cossandey und Père Charles, Franziskaner. Zum Direktor der höhern Lehranstalt und des Pensionats hat die h. Regierung den Hochw. Hrn. Pfarrer Wiky ernannt. — [Chur.] (Brief v. 28. Sept.; durch Zufall verspätet.) Heute hat sich das bischöfl. Domcapitel in Chur so ziemlich ergänzt. Der Hochw. Hr. Christian Leonhard von Mont, bisheriger Domcantor, stieg kraft des in Chur immer üblichen jure ascensus zur durch Ableben des sel. Domscholasticus von Castelberg vakanten Scholasterie, und wurde als neuer Domscholasticus feierlich installirt. Gleichzeitig wurde auch der Hochw. Hr. Anton Fez, bis anhin vieljähriger Professor der Moraltheologie im dasigen bischöfl. Klerikal-Seminar, zur Domsextarie befördert und als neuer Domsextarius installirt. Am gleichen Tage hat das residirende Domcapitel ebenfalls die ihm zuständige Wahl eines auswärtigen Domherrn an die Stelle des Hochw. Hrn. Domcantor in spe, Joh. Peter Zarn, welcher am 30. Juni abhin, in mense capituli, gestorben ist, vorgenommen und den Hochw. bischöfl. Commissar Jos. Ant. Bossi, bisherigen Pfarrer in Reams, zum Canonicum forensem ernannt. Die einzig noch vakante oder unbesetzte Stelle im residirenden Domcapitel ist die eines Domcantors, welche dem Hochw. Bischofe zusteht. — [Nidwalden.]. (Brief.) Den 12. d. wählte die Gemeinde Stanz zu ihrem Pfarrer den Hochw. Hrn. Pfarrer Niederberger in Buochs, eine Wahl, durch welche sich die Wähler doppelt geehrt haben, einerseits weil die Wahl auf einen sehr würdigen Priester des Landes fiel, anderseits weil die Wähler, wie man hört, dießfalls einem Rathe ihres bischöfl. Oberhirten nachkamen, um den er befragt worden.

† **Todesfall.** [Nidwalden.] Sr. Hochw. August Jörri, bischöfl. Kommissar und Pfarrer in Stanz.

Korrespondenz. Aus Deutschland sind uns „Aphorismen über Kirchenmusik" und „Betrachtungen über werkthätige Nächstenliebe" zugegangen; wir werden diese Aufsätze benützen, sobald der Raum unseres Blattes dies gestattet. — Mehrere eingegangene Korrespondenzen werden später benützt werden.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Die Direktion des öffentlichen Unterrichts
des Kantons Freiburg

bringt hiermit zur Kenntniß, daß das Kollegium von Freiburg, nach dem Gesetze vom 7. September 1857 reorganisirt, den 2. künftigen Novembers eröffnet wird. Ein Unterricht in allen Fächern, die zu einer industriellen Ausbildung vorbereiten, wird da mit dem klassischen und literarischen Unterrichte vereinigt werden; von den ersten Anfangsgründen der wissenschaftlichen Sprachen des Alterthums angefangen bis zu und mit Inbegriff der Rhetorik und Philosophie.

Die deutschen Schüler, die das Französische nicht kennen, werden da einen jährlichen, vollständigen Kurs in letzterer Sprache finden, ebenso die französischen Schüler in der deutschen Sprache.

Ueberdieß wird noch ein Kurs für deutsche Literatur stattfinden.

Ein Pensionat, unter der Leitung von Geistlichen, die von beiden Behörden gewählt werden, wird dem Kollegium beigefügt. Die Zöglinge werden den Vortheil haben, Repetenten zu finden, welche, sie in den Lektionen des Vorabends übend, sie zugleich auf diejenigen des morgenden Tages vorbereiten werden. Der Preis der Pension ist Fr. 450 für 10 Monate, wovon die Hälfte voraus zu bezahlen ist.

Ein Zögling, der in's Pensionat will aufgenommen werden, muß ein Zeugniß guter Aufführung vorweisen, wenn er eine andere Lehranstalt besucht hat, und einen Heimathschein, wenn er nicht aus dem Kanton ist.

Die Kosten für Wasche, Flicken, Briefporto, Schulbücher ꝛc. kommen auf Rechnung der Eltern.

Jeder in's Pensionat aufgenommene Zögling hat mitzubringen: 3 Paar Schuhe, 12 Paar Strümpfe, 12 Nastücher, 12 Hemden, 6 Tellertücher, 6 Handtücher, 3 Paar Leintücher, ein Besteck sammt Tischmesser.

Die Anfragen müssen an die Direction des öffentlichen Unterrichts in Freiburg adressirt werden.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts.

Zwei oder drei Knaben von 12 bis 16 Jahren, welche das Französische erlernen wollen, könnten sich bei einem katholischen Lehrer im französischen Theile des Kantons Bern placiren. Der regelmäßige Besuch der Schule, verbunden mit einer sanften aber immerwährenden Aufsicht, können nicht ermangeln, ihre Fortschritte zu erleichtern.

Für weitere Erkundigungen wende man sich an Hrn. Gürtler, Lehrer in Breleux bei Saignelegier, Kt. Bern.

Vakante Pfründe und Lehrerstelle.

Die hl. Sakraments- und Rosenkranzpfründe in Hier, verbunden mit der Lehrerstelle der 4. Klasse an unserer Knabenlehranstalt, wird, da sich auf die Ausschreibung vom 7. v. Mts. kein Aspirant angemeldet, anmit wiederholt zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Lehrzeit beträgt circa 25 Stunden per Woche und der jährliche Gehalt (ohne Akzidentien und Messenstipendien) Fr. 1000 — nebst freier Wohnung. Lehrgegenstände sind: Religionslehre, Geographie, Arithmetik, Naturgeschichte und lateinische Sprache.

Allfällige Aspiranten auf diese Stelle wollen sich binnen 14 Tagen beim Tit. Stadtpräsidium, Hrn. Landammann Bossard, schriftlich anmelden und gleichzeitig ihre Schul- und Sittenzeugnisse einsenden.

Zug, den 2. Oktober 1857.

Kanzlei des Stadtrathes.

Bei Gebrüder **Carl & Nikolaus Benziger** in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Die Heiligen des Walliser-Landes,

sammt den Concilien von St. Mauriz und Epaon.

Gesammelt und dargestellt
vom
Verfasser des heiligen Bernhards von Menthon.

Preis Fr. 3. 75.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.

auf die Schulinteressen, denen dasselbe auch gedient, beachtet worden sind, für weitere Zwecke der Kirche." Die Berufung auf eine hievon abweichende frühere Staats-Praxis kann nicht entscheiden. Dieselbe ist durch eine geläuterte Theorie der neuern Wissenschaft längst gründlich widerlegt und durch eine billige Auffassung der Verhältnisse auch praktisch beseitigt worden. Auch diese Thatsache wird vom Zürcher Gesetzes-Redaktor in ehrenhafter Weise anerkannt, wenn er sagt: „die frühere Praxis in ganz Europa hat in diesen Dingen sich zu wenig um Rechtsgrundsätze bekümmert und im Namen der Aufklärung ist viel willkürliche Barbarei geübt worden. Eine fortschreitende Civilisation wird auch da die Herrschaft des Rechts begründen."

Eine fiskalische Ausbeute, die ohnehin keine genügende, Biedermänner befriedigende Rechtfertigung in sich schlöße, kann hiernach bei einer Aufhebung unsers Stiftes nicht beabsichtigt werden wollen. Lasse man daher lieber dasselbe ungekränkt in seinen Rechten fortbestehen; gestatte man ihm in freier Bewegung diejenige wohlthätige Wirksamkeit zu entfalten, welche einer gut geleiteten, von Außen unbelästigten kirchlichen Anstalt auch in unsern Tagen ermöglicht ist; behalte man einen redlich gesammelten Vermögenskomplex, welchen eine haushälterische Verwaltung in besten Treuen zu wahren trachten wird, ungetheilt und unverstückelt beisammen. Gerne wird von seinen Einkünften alljährlich für gestatteten großmüthigen Schutz dasjenige Betreffniß abgegeben werden, was der billige Sinn der Landesbehörde verlangen wird. Hiedurch sind dem Staate nicht unbedeutende alljährliche Einkünfte garantirt und ein schöner zinstragender Vermögens-Grundstock bleibt gesichert.

O! wie leicht und unmerklich verschwindet ein solches Vermögen in einer allgemeinen größern Kasse oder bei einer Zerstückelung für getrennte Zwecke? Wie tröstlich dagegen ist die Gewißheit, in Zeiten allgemeiner Landeskalamitäten reich begüterte Korporationen innert den Gränzen zu besitzen, die entweder augenblicklicher Bedrängniß von sich aus zu steuern vermögen, oder die mit dem Opfer ihrer Existenz dringender wirklicher Landes-Noth abzuhelfen angegangen werden können. Könnte das strenge Recht auch dann den Eingriff in korporative Rechte nicht billigen, so läge dann doch in der äußern Zwangslage eine billige Entschuldigung. Glücklicher Weise leben wir nicht in solchen unglücklichen Zeitverhältnissen. Auch aus diesem Grunde hoffen wir daher auf Forterhaltung unseres Stiftes und sonach auch auf baldige Oeffnung des Noviziats.

Hier sind wir an der Stelle angelangt, welche es nöthig macht, etwas näher unsere Personalverhältnisse zu berühren. Seit mehr denn **20** Jahren trat kein neues Mitglied in unsere Genossenschaft; unsere Zahl ist auf 13 herabgeschmolzen; 3 hievon verichten Pastoralfunktionen außer dem Kloster; von den übrigen 10 Konventualen besorgen 2 die eigene Pfarrei Rheinau; annähernd die Mehrzahl sind Greise von 60 bis 70 Jahren, der Jüngste zählt 48 Jahre; einige andere Konventualen mittlern Mannesalters sind kränklich und schwächlicher Konstitution. Urtheilen Sie selbst, Tit.! über die peinliche Lage unsers Konvents! Dasselbe ist unter die Hälfte der sonstigen Normalzahl herabgesunken. Die vorhandenen Kräfte altern; seit mehr denn 20 Jahren konnte auch nicht die mindeste jüngere Nachhilfe herangezogen werden. Dagegen bleiben die alten Lasten und Verpflichtungen. Sie werden es, Tit.! begreiflich finden, wenn wir denselben nicht mehr in dem Maaße entsprechen können, wie wir sollten und möchten; unsere frühere Stiftsschule mußte Preis gegeben werden; der pflichtmäßige feierliche Choralgesang ist verstummt und einem schwachen Wechselgebet gewichen; uns selbst entsinkt der Muth jeder geistigen Thätigkeit und unser Gemüth bleibt unbefriedigt. So muß das klösterliche Leben jeden edlern Reiz verlieren; statt des erhebenden Kranzes einer größern Reihe gebildeter, theils jüngerer, und rüstig thätiger, theils älterer, an Lebensweisheit reicher Männer umgibt uns bald nur der Schatten heimgegangener glücklicherer Mitbrüder, das trübe Bild immer trauriger werdender Vereinsamung und die Voraussicht eines unbeweinten Grabes! Hierin liegt eine Existenz, die jeden gebildeten Mann, auch wenn er die bescheidene Kleidung des Mönchen trägt, tief beugen und zu herber Wehmuth stimmen muß. Wir bitten Hochdieselben, erlösen Sie uns aus dieser peinlichen Lage und geben Sie unser Stift durch Oeffnung des Noviziates einem normalen stiftungsgemäßen Zustande zurück. Dabei setzen wir natürlich voraus, daß in dem dießfälligen Gesetze nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche ein gedeihliches Wiederaufleben unseres Stiftes mit Grund erwarten lassen. Es sollen für den Eintritt in das Noviziat keine Forderungen und Bedingungen gestellt werden, welche junge Männer von Talent und Charakter zum Vorneherein abschrecken, es soll mit andern Worten das Novizengesetz für uns nicht zur täuschenden Illusion werden!

(Schluß folgt.)

Allokution Sr. Hl. Papst Pius IX.

(Schluß von Nr. 42.)

Nach allem diesem, E. B., soll Unser Mund Gottes Lob sprechen und Unsere Seele, Geist und Zunge Seinen heiligen Namen preisen, weil durch Seine herrliche Gnade Sein heiligster Glaube und Seine heiligste Religion in

den Herzen der Völker lebt und nicht schwindet, wie die Feinde Gottes und der Menschen möchten, welche, des Satans Diener und in ihrer Gottlosigkeit wandelnd, unsern göttlichen Glauben und die Religion stetsfort zu beseitigen bemüht sind und sich nicht scheuen, gottlos und thöricht zu behaupten, die Zeit der katholischen Religion sei vorüber. Aber ihr Verlangen wird zu Schanden werden und ihre bösen und vielfachen Anstrengungen werden stets vergeblich sein. Denn die katholische Religion, zu der Menschen Heil vom Himmel zur Erde niedergestiegen, durch den göttlichen Schutz allseits umwehrt, und mit den Schätzen der himmlischen Reichthümer versehen, kann niemals, weder durch die Länge der Zeit, noch durch den Wechsel der Dinge erschüttert werden. In jedem Kampfe immer siegreich und über alle ihre Feinde triumphirend bleibt sie zu jeder Zeit stetig, unentwegt und unüberwunden bis zur Vollendung der Zeiten, und der Hölle Pforten werden niemals wider sie zu siegen vermögen.

Unterlassen wir indessen nicht, E. B., in allem Gebete und Flehen unter Danksagung den in seiner Erbarmung reichen Gott demüthig und inständig zu bitten, daß Er durch seine göttliche Gnade in allen Völkern der ganzen Welt den Geist und die Liebe Seines heiligsten Glaubens und Seiner Religion mehr und mehr schirme, wecke und erhöhe, und mit Seiner himmlischen Hilfe Diejenigen alle unterstütze, stärke und kräftige, welche zur Theilnahme an Unserer oberhirtlichen Sorge berufen, mit der größten Wachsamkeit, Emsigkeit und Mühe zur Förderung des ewigen Heiles der Menschen wirken müssen; und hören wir niemals auf, von demselben barmherzigsten Gott durch die inbrünstigsten und fortwährenden Bitten zu erflehen, daß Er durch seine allmächtige Hand alle armen Irrenden auf den Pfad der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heiles zurückführe.

Und damit Gott um so eher Unsere und Euere Bitten erhöre, haben Wir für gut gehalten, zu der ganzen Kirche Gebet Unsere Zuflucht zu nehmen. Deßhalb richten Wir diese Unsere Rede an alle Unsere ehrw. Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Ordinarien der gesammten katholischen Welt und fordern ihre ausnehmende Religiösität und Frömmigkeit auf's Dringendste auf, daß sie, wenn sie es so für gut im Herrn erachten, nach ihrer Weisheit und ihrem Urtheile öffentliche Gebete in ihren Bisthümern veranstalten, mittelst welcher von Gott erfleht werden soll, daß Seine heil. Kirche und deren heilbringende Lehre überall auf Erden, unter Entfernung aller Hindernisse, täglich mehr Wachsthum gewinnen, glücklich gedeihe und herrsche, und daß alle Völker zusammenkommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß unseres Herrn Jesu Christi.

Damit aber die Gläubigen mit glühenderem Eifer und mit reichlicherer Frucht diesen Gebeten obliegen, haben Wir beschlossen, die Schätze der himmlischen Gaben, deren Spendung Uns der Allerhöchste anvertraut hat, hervorzunehmen und zu verleihen. Deßhalb ertheilen und gewähren Wir einen vollkommenen Ablaß in Form eines Jubiläums, der innerhalb einer von ebendenselben ehrw. Brüdern, den Diöcesan-Ordinarien, zu bestimmenden Zeitfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Jahres 1858, und nicht länger, gewonnen werden kann, — ganz auf die nämliche Weise und mit den nämlichen Vollmachten, wie Wir durch Unser Rundschreiben vom 21. November 1851, das anfängt: Ex aliis Nostris Litteris, der ganzen katholischen Welt das Jubiläum bewilligt haben:

Wochen-Chronik.

— * **St. Gallen.** Der Festtag des hl. Gallus sammelte eine große Menschenmenge in die Kathedralkirche um den Festprediger Hrn. Pfarrer Rüdliger von Bütschwyl. Der Prediger legte in einem nach Inhalt und Form gleich vortrefflichen Vortrage die Bedeutung des irdischen Lebens des Heiligen dar, als einer Vorschule, eines Kampfes und einer Wanderschaft zum Himmel.

Schließlich ermahnt er die Zuhörer mit den Worten des Apostels an Timotheus zum treuen Festhalten an der Lehre Jesu Christi, wie sie der hl. Gallus unsern Vorfahren verkündete und wie sie nach der Verheißung, ungeachtet aller Stürme des Unglaubens und aller Verfolgungen, erhalten wurde.

— * Der Hochw. Bischof ist letzten Mittwoch von Berneck, wo derselbe eine Traubenkur gebrauchte, sichtlich gestärkt und in bestem Wohlsein wieder in St. Gallen eingetroffen. Die Musikgesellschaft in Berneck ehrte letzten Sonntag ihren hohen Gast durch ein gelungenes Ständchen.

— * Das Bezirksgericht von St. Gallen hat den Advokaten Dr. Joos von Schaffhausen wegen seiner bekannten Verunglimpfungen der kathol. Kirche durch das Mittel der Presse zu 100 Fr. Buße und Bezahlung der Kosten verurtheilt.

— * **Graubünden.** (Mitgeth.) Mit Vergnügen hat Einsender dieß in der Kirchenzeitung unlängst das Verzeichniß der christlichen Helden gelesen, welche während dem Mittelalter in der Schweiz das Reich Gottes bevölkerten (aus Herrn Theodor Scherer's neuestem Werk: Schweizerische Kirchengeschichte in Biographien): diesem Verzeichniß unserer mittelalterlichen Heiligen, deren Thaten uns als Leitsterne für die Gegenwart vorschweben sollen, möchte ich noch folgende drei beifügen:

1) Den heiligen Florinus von Matsch, Welt-

priester und Pfarrer zu Ramüs im Engadin, gestorben um das Jahr 800. Dessen Gedächtnißtag fällt auf den 17. November. (Vergl. Heinrich Murer's Helvetia sancta, Resch's Annalia Curiens. und Tyroler-Ehrenglanz, II. Heft, pag. 293.)

2) Den seligen Marquard von Bruntrut, 1. Abt zu Wilten in Tyrol, 1142. (Vergl. Tyroler-Ehrenglanz, II. Heft, pag. 288.)

3) Den seligen Luitfried, 2. oder 3. Abt von Muri, gestorben den 31. Dezember 1096. (Vergl. Murus et Antemurale, Anhang, pag. 14.)

⊢ * **Urschweiz.** Das persönliche Erscheinen des Hochw. fünfundsiebenzigjährigen Bischofs Caspar von Chur hat in den Kantonen Nidwalden, Obwalden und Schwyz den segenvollsten Eindruck bei der Geistlichkeit, den Regierungen und dem Volke zurückgelassen, und die kirchlichen Bande mit dem uralten Bischofsstuhl von Chur inniger gebunden. Ueberall im ganzen Lande wurde Se. Gnaden mit Jubel und Freude empfangen, überall war man auch bemüht die Anwesenheit eines so Ehrw. und edlen Gastes recht feierlich zu machen. So wollte unter andern Gemeinden auch die sonst einsame Berggemeinde Wolfenschießen nicht zurückbleiben, das Andenken an diesen nicht weniger gnadenreichen als feierlichen Tag im Gemüthe Aller zu verewigen. Als Beweis mögen die sinnreichen Inschriften dienen, die an verschiedenen Stellen Triumphbögen schmückten, und von denen die Nachstehende aus Wolfenschießen als Ausdruck des ganzen Landes betrachtet werden kann: „Esto subjectus Pontifici tuo et quasi animæ Parentem suscipe." (Hieron. Epist. 52 ad Nepot.)

⊢ * **Schwyz.** Am 15. d. wurde die Klosterschule in Einsiedeln unter den üblichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit 197 Zöglingen eröffnet, wovon 64 auf das Lyceum kommen und 133 sich auf die sechs Gymnasialclassen vertheilen.

⊢ * **Luzern.** (Brief.) Ein Wunsch wird in Luzern von Tag zu Tag allgemeiner, daß sich Regierung und Volk zur Heiligung des Sonntags einigten, daß namentlich die Regierung die bestehenden Polizeigesetze strenger handhaben möchte und auch der Handelsstand in Luzern zur Handhabung der sonntäglichen Ruhe und Heiligung Hand böte, daß der Waarentransport an Sonntagen und Festen aufhörte und die Tuchläden und Luxusstände den Verkehr an diesen Tagen unterließen. Es ist einmal ein Gebot Gottes, den Sonntag zu heiligen und wer Gottes Gebot nicht hält, hat auch keinen Anspruch auf seinen Segen und seine Gnade; und ferner wie wird einer die Staatsgesetze gewissenhaft halten, wenn er Gottes Gesetze nicht beobachtet! Wehethuend war es, letzten Sommer zu sehen, wie so oft die Sträflinge an Sonntagen zur Arbeit hinausgeführt wurden; auch am letzten Freitag, am Fest des Stadt- und Landpatrons Leodegar, an dem in dem Stadtkirchgang gebotener Festtag ist, sah man Kettensträflinge mit Werkzeugen das Zuchthaus verlassen und zur Arbeit hinausführen. Sollen diejenigen, welche der Uebertretung der Staatsgesetze wegen im Zuchthaus sind, zur Uebertretung der Gebote Gottes und der Kirche durch den Staat angeführt werden? auch genießen ja die armen Sträflinge an diesen Tagen allein der Ruhe und nur an diesen Tagen können sie sich religiös sammeln; und schon vom Standpunkt der Humanität aus sollte man ihnen doch nach dem Gebote Gottes an Sonn- und Feiertagen Ruhe lassen.

⊢ * Die Pfarrgemeinde Emmen hat mit 246 Unterschriften sich der Adresse der Hochw. Geistlichkeit gegen die Feiertags-Verminderung angeschlossen. Nach der Luz. Ztg. haben schon früher mehrere andere Gemeinden Bittgesuche in ähnlichem Sinne eingereicht; auch hat nach dem „Tagblatt" (Regierungsorgan) bis itzt die h. Regierung keine Schritte zur Abstellung der beiden in Frage gestellten Festtage gethan.

⊢ * **Aargau.** (Brief.) **Mischehen-Verkündigung.** Schon seit längerer Zeit haben die matrimonia mixta sehr viele und verdrießliche Schwierigkeiten bereitet. Das Unerquicklichste blieb, daß der betreffende Erlaß (verfügt durch Hochw. Hrn. Staffelbach, seiner Zeit bischöflicher Verweser) nicht allen Kapiteln mitgetheilt wurde, folglich diese Angelegenheit auch jetzt noch eine verschiedene Behandlung findet. Daß hierin ein gemeinsames Verfahren (nicht nur im Aargau, sondern im ganzen Bisthum) durchaus nothwendig und auch ohne Schwierigkeit eingehalten werden könnte, macht selbst der „regierungsräthliche Schweizerbote" aufmerksam, indem er folgende Stelle aus dem „Tagblatt" von Luzern anführt: „Einige Zeitungen machen viel Auf„hebens davon, daß der kath. Pfarrer in Baden jüngsthin „die Verkündung der Ehe zwischen einem reformirten Kan„tonsbürger und einer Katholikin verweigert habe, weil die „katholische Kindererziehung nicht angelobt werden wollte. „Im Kt. Luzern ist dieß gar nichts Neues. Seit Jahren „wird wohl von allen kathol. Pfarrherren im angegebenen „Falle die Verkündung einer gemischten Ehe verweigert. „Mit Hinsicht auf das Bundesgesetz über gemischte Ehen „vom Jahre 1850 wird in diesen Fällen, wenn keine an„dern Ehehindernisse bekannt sind, jeweilen durch die Re„gierung ein bürgerlicher Verkündschein ausgestellt."

Das Bundesgesetz stellt in der That ganz bestimmt den Grundsatz auf, daß kein Pfarrer zur Verkündung oder Einsegnung einer Mischehe gezwungen werden könne, sondern daß, im Falle die Kirchenbehörde (katholischer oder protestantischer Konfession) ihre Mitwirkung hiebei aus Gewissenspflicht verweigert, die Staatsbehörden die dahe-

rigen Funktionen zu übernehmen haben. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 lautet nämlich wörtlich:

„§ 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

„§ 2. Ist die Promulgation (Verkündung) einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

„§ 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

„§ 8. Die mit diesem Bundesgesetz im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft.

„§ 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt."

Sollte nun im Aargau das Kantonalgesetz mit dem Bundesgesetz nicht in Uebereinstimmung stehen, so muß schlußfolglich der Kt. Aargau sein Gesetz, nicht aber der katholische Pfarrer sein durch höhere kirchliche Vorschriften bedingtes, mit der Bundesverordnung harmonirendes Verfahren ändern.

⊢ * Der „Schweizerbote", auf welchen viele kathol. Geistliche abonnirt sein sollen, beschnarcht einen Pfarrer aus dem Kt. Schwyz, weil dieser getreu die Vorschriften der Kirche bezüglich der Mischehen erfüllte, und sagt zum Schluß: „Die schwarzen Vögel regen sich allerorten." Die geistlichen Abonnenten des „Schweizerboten" dürften wenig erfreut sein, sich als „schwarze Vögel" titulirt zu sehen, oder gehören die geistlichen Abonnenten des „Schweizerboten" nicht auch zu den „schwarzen Vögeln?"

Personal-Chronik. Ernennungen. [Solothurn.] Die Wahlbehörde hat den Hochw. Hrn. Gregor Bloch, bisherigen Kaplan und Sekundarlehrer in Schönenwerd, zum Pfarrer von Herbetswil erwählt. — [Freiburg.] Der Staatsrath hat folgende Klassen-Professoren ernannt: 1. Klasse: Hr. Abbe Chatton, Katechet bei St. Niklaus; 2. Kl.: Hr. Abbe Bovet, kathol. Vikar in Bern; 3. Kl.: Hr. Frossard, Pfarrer in Echallens, Kt. Waadt; 4. Kl.: Hr. Dr. Mauron, bisheriger Professor der griechischen und lateinischen Literatur an der Kantonsschule; 5. Kl. (Rhetorik): Hr. Abbe Caillaz, ehemaliger Professor in Genf. In der nämlichen Sitzung wählte der Staatsrath in die Studienkommission den Hrn. Abbe Bapst, der seit zehn Jahren in einer der größten Städte Frankreichs lehrte.

Die Direktion des öffentlichen Unterrichts
des Kantons Freiburg

bringt hiermit zur Kenntniß, daß das Kollegium von Freiburg, nach dem Gesetze vom 7. September 1857 reorganisirt, den 2. künftigen Novembers eröffnet wird. Ein Unterricht in allen Fächern, die zu einer industriellen Ausbildung vorbereiten, wird da mit dem klassischen und literarischen Unterrichte vereinigt werden; von den ersten Anfangsgründen der wissenschaftlichen Sprachen des Alterthums angefangen bis zu und mit Inbegriff der Rhetorik und Philosophie.

Die deutschen Schüler, die das Französische nicht kennen, werden da einen jährlichen, vollständigen Kurs in letzterer Sprache finden, ebenso die französischen Schüler in der deutschen Sprache.

Ueberdieß wird noch ein Kurs für deutsche Literatur stattfinden.

Ein Pensionat, unter der Leitung von Geistlichen, die von beiden Behörden gewählt werden, wird dem Kollegium beigefügt. Die Zöglinge werden den Vortheil haben, Repetenten zu finden, welche, sie in den Lektionen des Vorabends übend, sie zugleich auf diejenigen des morgenden Tages vorbereiten werden. Der Preis der Pension ist Fr. 450 für 10 Monate, wovon die Hälfte voraus zu bezahlen ist.

Ein Zögling, der in's Pensionat will aufgenommen werden, muß ein Zeugniß guter Aufführung vorweisen, wenn er eine andere Lehranstalt besucht hat, und einen Heimathschein, wenn er nicht aus dem Kanton ist.

Die Kosten für Wäsche, Flicken, Briefporto, Schulbücher 2c. kommen auf Rechnung der Eltern.

Jeder in's Pensionat aufgenommene Zögling hat mitzubringen: 3 Paar Schuhe, 12 Paar Strümpfe, 12 Nastücher, 12 Hemden, 6 Tellertücher, 6 Handtücher, 3 Paar Leintücher, ein Besteck sammt Tischmesser.

Die Anfragen müssen an die Direction des öffentlichen Unterrichts in Freiburg adressirt werden.

Die Direktion des öffentlichen Unterrichts.

Zwei oder drei Knaben von 12 bis 16 Jahren, welche das Französische erlernen wollen, könnten sich bei einem katholischen Lehrer im französischen Theile des Kantons Bern placiren. Der regelmäßige Besuch der Schule, verbunden mit einer sanften aber immerwährenden Aufsicht, können nicht ermangeln, ihre Fortschritte zu erleichtern.

Für weitere Erkundigungen wende man sich an Hrn. Gürtler, Lehrer in Breleux bei Saignelegier, Kt. Bern.

Bei Gebrüder **Carl & Nikolaus Benziger** in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Die Heiligen des Walliser-Landes,
sammt den Concilien von St. Mauriz und Epaon.

Gesammelt und dargestellt
vom
Verfasser des heiligen Bernhards von Menthon.
Preis Fr. 3. 75.

In der **Fr. Hurter**'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben und ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Helden und Heldinnen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe aus dem Schweizerland. Versuch einer schweizerischen Kirchengeschichte in Lebensbildern. Von **Graf Theod. Scherer.**
Eleg. geb. Preis Fr. 4. 50.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.